



Hausordnung; Reglement und Regeln zur Waldhausbenützung Ortsbürgergemeinde Hendschiken

- A) Jeder Mieter und/oder Benützer ist dankbar, ein tadellos gereinigtes Waldhaus antreten zu dürfen und wird deshalb gebeten, dieses ebenfalls in einwandfreiem Zustand für den Nächsten abzutreten.
- B) Sämtliches vorhandenes Geschirr steht den Mietern/Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in sauber gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Die Chromstahlpfannen sind nach Gebrauch nicht nur innen, sondern auch aussen zu reinigen.
- C) Innenraum, Einrichtungen und Umgebung des Waldhauses sind in bester Ordnung zu halten und nach Gebrauch zu reinigen. Der Boden des Aufenthaltsraumes ist in jedem Fall mit heissem Wasser und dem vorhandenen Reinigungsmittel aufzuwaschen.
- D) Das Waldhaus ist mit einem Geschirrwaschtrog und mit modernen WC-Anlagen ausgerüstet. Der Inhalt des Abwassersammelbeckens ist beschränkt (keine Kanalisation). Die Mieter/Benützer werden deshalb gebeten, den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.
- E) WC-Boden und WC-Schüsseln sind nach jedem Gebrauch mit heissem Wasser und dem vorhandenen Reinigungsmittel aufzuwaschen bzw. zu reinigen.
- F) Abwaschmittel sowie andere Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt. Die Benützung anderer Mittel und Chemikalien, als die vom Vermieter zur Verfügung gestellten, ist untersagt.
- G) Bei notwendiger Nachreinigung durch den Hauswart ist der Aufwand dafür zusätzlich zur Miete zu entschädigen (Vollkosten-Ersatz). Er wird durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.
- H) Die Zentralheizung wird mit dem Cheminée-Feuer betrieben und ist entweder auf Winter- oder Sommerbetrieb eingestellt. Die Heiztemperatur kann nur durch mehr oder weniger starkes Feuer geregelt werden. Manipulationen anderer Art zur Beeinflussung der Wirkweise der Heizung sind, ebenso wie das Feuern über ein vernünftiges Mass hinaus, verboten.
- I) Besondere Vorkommnisse, Mängel, Störungen, Beschädigungen usw. von Gebäude, Anlagen, Gegenständen usw. sind ohne Verzug dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- J) Für alle Leistungen, die der Abwart auf Wunsch der Mieter/Benützer zu erbringen hat, ist dieser durch die Auftrag gebenden Personen direkt und angemessen zu entschädigen. Catering- / Koch- / Bedienungswünsche sind mit dem Abwart direkt und frühzeitig zu vereinbaren.
- K) Für entstandene Materialverluste und/oder Sachbeschädigungen leistet der jeweilige Mieter solidarisch auch für alle Benützer Vollkostenersatz. Dies gilt auch für alle Umtriebskosten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Vorzustandes zusammenhängen.

Diese „Hausordnung“ sowie das „Vermietungsreglement Waldhaus Hendschiken“ sind Bestandteil des Mietvertrages. Wir danken für sorgfältigen Umgang mit den Mietsachen und wünschen angenehmen Aufenthalt im Hendschiker Waldhaus.

Hendschiken, 20. April 1989, redaktionell überarbeitet am 01.03.2013

Gemeinderat